

## **Gebührensatzung der Volkshochschule Heusenstamm**

Gemäß der §§ 5 ff., §§ 19 ff., §§ 51 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, der §§ 1 ff., §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 11.10.2006 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Heusenstamm beschlossen.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Heusenstamm (Kurse der Erwachsenenbildung, Sonderveranstaltungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenerhebungszeitraum**

Der Gebührenerhebungszeitraum richtet sich nach der Dauer der Kurse.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

#### **Kurse und Lehrgänge der Volkshochschule Heusenstamm**

Entgelttarife für Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen der VHS Heusenstamm:

Die Gebühren für die Unterrichtseinheit (45 Min.) werden für unten aufgeführte Programmbereiche wie folgt festgelegt:

#### **1. Politik / Gesellschaft**

ab 6 Teilnehmer	5,00 Euro
ab 8 Teilnehmer	3,75 Euro
ab 10 Teilnehmer	3,10 Euro
ab 12 Teilnehmer	2,50 Euro

#### **2. Kultur / Gestaltung**

ab 6 Teilnehmer	5,30 Euro
ab 8 Teilnehmer	4,00 Euro
ab 10 Teilnehmer	3,20 Euro
ab 12 Teilnehmer	2,65 Euro

#### **3. Gesundheit, Entspannung, Bewegung**

ab 6 Teilnehmer	5,00 Euro
ab 8 Teilnehmer	3,75 Euro
ab 10 Teilnehmer	3,10 Euro
ab 12 Teilnehmer	2,50 Euro

# Arbeitsversion

inkl. 5. Änderungssatzung

## 3.4 Heilmethode, 3.7 Ernährung

ab 6 Teilnehmer	5,30 Euro
ab 8 Teilnehmer	4,00 Euro
ab 10 Teilnehmer	3,20 Euro
ab 12 Teilnehmer	2,65 Euro

## 4. Sprachen

ab 6 Teilnehmer	5,00 Euro
ab 8 Teilnehmer	3,75 Euro
ab 10 Teilnehmer	3,10 Euro
ab 12 Teilnehmer	2,50 Euro

## 5. Arbeit / Beruf / EDV

6 Teilnehmer	6,00 Euro
--------------	-----------

## 6. Schwimmkurse

4,00 Euro

Für Diavorträge wie eine Pauschale von 2,00 Euro erhoben

## § 4 Gebührenpflicht

- (1) Bei allen Veranstaltungen und Kursen entsteht eine Gebührenpflicht mit der schriftlichen Anmeldung des Teilnehmers auf verbindlichen Vordrucken. Die Gebühren müssen vor Beginn der Kurse eingezahlt werden. WER am zweiten Unterrichtstag die Gebühren noch nicht entrichtet hat, kann an dem Kurs nicht mehr teilnehmen. Der Einzahlungsbeleg dient als Hörekarte und ist am zweiten Unterrichtstag mitzubringen.
- (2) Für Sprachkurse gilt: Die erste Kursstunde kann als Probestunde besucht werden. Ab der 2. Stunde verpflichtet die Teilnahme zur Beitragszahlung.

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die Veranstaltung abgesagt wird.

## § 6 Gebührenmäßigung / Gebührenbefreiung

Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld oder laufender Hilfe nach dem BSHG ist der Besuch von Kursen der beruflichen Weiterbildung (Sprachen, EDV, Maschinenschreiben, Steno) gebührenfrei, Zuschläge ausgenommen. Bei nachweislicher wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit werden.

Gebührenbefreiungen bedürfen des Nachweises durch den/die Antragsteller\*in. Der Nachweis ist der Anmeldung beizufügen; nachträglich eingereichte Nachweise können nicht anerkannt werden.

Für Materialzuschläge o. ä. Zusatzkosten kann keine Befreiung gewährt werden. Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

# Arbeitsversion

inkl. 5. Änderungssatzung

## § 8 Gebührenrückerstattung

- (1) Gebühren werden zurückerstattet
  - a) in voller Höhe, wenn eine Veranstaltung abgesagt werden muss;
  - b) anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt.
- (2) Kursgebühren werden auf schriftlichen Antrag in voller Höhe oder anteilig erstattet, wenn in der ersten Hälfte einer Kursveranstaltung ein/eine Teilnehmer\*in aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund (insbesondere längerer Krankheit, Wohnortwechsel aus beruflichen Gründen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen; ein entsprechenden Nachweis ist unverzüglich zu führen.

Kann aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilgenommen werden, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

## § 9 Beitreibung der Gebühr

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 10 Inkrafttreten

Die Änderung (§ 3 Gebührenhöhe) der Gebührensatzung tritt zum 01.02.2011 in Kraft.